



Wassernutzungsordnung für die Wupper-Talsperre

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	- 1 -
2.	Rechtsgrundlagen	- 2 -
3.	Grundsätzliches zum Verhalten an und auf der Wupper-Talsperre	- 2 -
4.	Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen	- 2 -
5.	Boote und sonstige Wasserfahrzeuge	- 2 -
5.1	Zugelassene Boote und sonstige Wasserfahrzeuge	- 2 -
5.2	Nicht zugelassene Boote und sonstige Wasserfahrzeuge	- 3 -
5.3	Entgeltspflicht und Erwerb von Plaketten zur Talsperrennutzung	- 3 -
5.4	Zugelassene Nutzung	- 3 -
5.5	Verbote	- 4 -
6.	Angeln / Fischerei	- 4 -
7.	Baden / Schwimmen	- 4 -
8.	Sporttauchen	- 5 -
9.	Nutzung der Ufer / Grillen / Feuer	- 5 -
10.	Gewerbliche Nutzung	- 5 -
11.	Gewährleistung	- 5 -
12.	Haftung	- 5 -
13.	Ahndung von Verstößen	- 6 -
14.	Inkrafttreten	- 6 -

1. Vorbemerkung

Die Wupper-Talsperre dient in erster Linie wasserwirtschaftlichen Zwecken, u.a. dem Hochwasserschutz, dem Ausgleich der Wasserführung, der Niedrigwasseraufhöhung und der Sicherung der Betriebswasserversorgung. Die Nutzung zu Sport- und Freizeitzwecken ist nur möglich, soweit die wasserwirtschaftlichen Aufgabenstellungen der Talsperre dies zulassen. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen haben insofern Vorrang.

Unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben und der vorhandenen Natur- und Landschaftsbelange regelt diese Wassernutzungsordnung die erlaubten Sport- und Freizeitnutzungen auf der Wupper-Talsperre.

Der Wuppertalverband behält sich vor, in Gefahrensituationen (z.B. Hochwasser) die Sport- und Freizeitnutzungen einzuschränken bzw. gänzlich zu untersagen.

Alle Vorsperren der Wupper-Talsperre sowie die ausgewiesenen Laichschon-/Fischereisperrgebiete und sonstigen Sperrbezirke sind von der Sport- und Freizeitnutzung ausgenommen.

Die Abwicklung des gesamten Sport- und Freizeitbetriebes an der Wupper-Talsperre – mit Ausnahme der Fischerei – hat der Wuppertalverband auf die Stadt Remscheid übertragen.

Sämtliche Nutzungen zu Sport- und Freizeitzwecken an und auf der Talsperre, die in dieser Wassernutzungsordnung nicht ausdrücklich genannt sind, bedürfen einer Gestattung durch die Stadt Remscheid oder deren Bevollmächtigten.



2. Rechtsgrundlagen

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ist der Gemeingebrauch (d.h. die erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) auf und an Talsperren grundsätzlich nicht zugelassen (§ 19 Abs. 1 LWG i.V.m. § 25 WHG).

Der Wupperverband als Eigentümer der Wupper-Talsperre kann auf zivilrechtlicher Grundlage Wassersportnutzungen sowie weitere Nutzungsmöglichkeiten erlauben. Hierzu hat der Wupperverband diese Wassernutzungsordnung erstellt.

Mit der Benutzung der Wupper-Talsperre erkennen alle Personen diese Wassernutzungsordnung an.

3. Grundsätzliches zum Verhalten an und auf der Wupper-Talsperre

Alle Benutzer*innen und Besucher*innen der Talsperre haben auf die Belange des Natur- und Artenschutzes Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Boote und sonstige Wasserfahrzeuge. Das Wasser der Talsperre und das Talsperrengelände sind vor jeder Verunreinigung zu schützen.

Alle Benutzer*innen und Besucher*innen der Talsperre haben den Anweisungen des Kontrollpersonals, das vom Wupperverband, der Stadt Remscheid oder deren Bevollmächtigten eingesetzt wird, Folge zu leisten. Kontrollpersonen müssen sich mit einem entsprechenden Dienstausweis legitimieren.

Hunde dürfen im Talsperrenraum nicht frei herumlaufen. Es besteht Leinenzwang.

Ist die Talsperre im Winter mit Eis bedeckt, so dürfen die Eisflächen nicht betreten und befahren werden.

4. Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen

Das Betreten der Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen des Wupperverbandes (Staudamböschungen, Entlastungsanlagen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) außerhalb der öffentlichen Wege und Treppen ist verboten.

Alle Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge dürfen nicht in der Nähe der Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen betrieben werden. Am Hauptabsperrdamm der Wupper-Talsperre wird dieser Bereich durch eine Bojenkette gekennzeichnet.

5. Boote und sonstige Wasserfahrzeuge

5.1 Zugelassene Boote und sonstige Wasserfahrzeuge

Die folgenden Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge ohne Motorantrieb sind unter den in Ziffer 5.3 bis 5.6 aufgeführten Bedingungen zugelassen:

- Kanus und Kajaks
- Angelboote
- Ruder- und Paddelboote
- Schlauchboote
- Tretboote
- Stand-Up Paddle Boards (SUP)



5.2 Nicht zugelassene Boote und sonstige Wasserfahrzeuge

Alle Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge, die nicht unter 5.1 genannt sind, sind nicht zugelassen, z.B.:

- Kajütboote (auch Schlupfkajüten)
- Segelboote
- Katamarane
- Surfbretter (Windsurfen, Kite-Surfen, Wing-Surfen, E-foiling etc.)
- Bellyboote
- Modellboote

Dies gilt insbesondere für Wasserfahrzeuge, die zum Antrieb einen Motor (gleich welcher Art) benutzen. Motorboote der Rettungsdienste und Kontrollboote der Talsperrenaufsicht sind hiervon ausgenommen.

5.3 Entgeltpflicht und Erwerb von Plaketten zur Talsperrennutzung

Alle Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge sind entgeltpflichtig.

Für das Befahren der Talsperre sowie für die Lagerung im Stauraum der Talsperre sind Plaketten zu erwerben. Die erworbenen Plaketten sind stets mitzuführen und kontrollberechtigten Personen auf Aufforderung vorzuzeigen.

Die Anzahl der Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge wird begrenzt. Es besteht daher kein Anspruch auf Erwerb einer Plakette.

Werden bei Kontrollen Nutzer*innen ohne gültige Plakette angetroffen, haben diese ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der jeweils geltenden Gebühr für eine Saisonplakette zu zahlen.

5.4 Zugelassene Nutzung

Boote und sonstige Wasserfahrzeuge sind so zu nutzen, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt wird.

Sie dürfen nur an den ausgewiesenen Einlassstellen bzw. Slipwegen ins Wasser gebracht werden.

Um eine Verbringung von Krankheiten und invasiven Arten in die Talsperre zu verhindern, dürfen nur solche Boote und Wasserfahrzeuge ins Wasser gebracht werden, die zuvor und nicht in unmittelbarer Gewässernähe gründlich gereinigt wurden. Hierbei gelten die vom Wupperverband veröffentlichten „Reinigungs- & Verhaltensregeln zur Prävention der Verbreitung von Neobiota & Krankheiten“.

Alle Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge sind nach dem Gebrauch täglich aus dem Wasser zu nehmen und von den öffentlich zugänglichen Uferflächen zu entfernen. Ist beabsichtigt, Wasserfahrzeuge auf dem Wasser oder auf den Uferflächen zu belassen, so sind Liegeplätze zu benutzen. Das Lagern und Festmachen der Wasserfahrzeuge haben so zu erfolgen, dass eine Abdrift oder eine unbefugte Benutzung nicht möglich ist. Wechselnde Wasserstände sind zu beachten.

Das Befahren der Talsperre mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen ist nur in der **Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres** gestattet.



Zum 31. Oktober eines jeden Jahres müssen alle Boote und sonstigen Wasserfahrzeuge aus dem Stauraum der Talsperre entfernt sein.

Ausnahmen gelten für zugelassene Angelboote, die bis zum 31. Dezember die Talsperre befahren dürfen. Im Übrigen gelten Ausnahmen für die Boote des Wupperverbandes, der amtlich bestellten Fischereiaufseher und der Rettungsdienste.

5.5 Verbote

Für Boote und sonstige Wasserfahrzeuge ist folgendes verboten:

- das Befahren im Bereich der Betriebsanlagen (Staudämme, Staumauern, Hochwasserüberläufe etc.)
- Überfahren der Bojenkette vor dem Hauptabsperrramm
- das Befahren aller Vorsperren der Wupper-Talsperre sowie der ausgewiesenen Laichschon-/Fischereisperrgebiete und sonstigen Sperrbezirke
- das Anlegen am Ufer außerhalb der ausgewiesenen Anlege- oder Einlassstellen
- das Befahren der Talsperre bei Einbruch der Dunkelheit bzw. bei Nacht (Ausnahme: Boote, die zur Ausübung der Fischerei benutzt werden)
- das Waschen von Booten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten an Booten im unmittelbaren Bereich der Talsperre
- das Nutzen von Booten, die mit einem biozidhaltigen Unterwasseranstrich (sog. Antifoulinganstrich) behandelt worden sind. Osmoseanstriche sind zulässig.

6. Angeln / Fischerei

Es sind die spezifischen Bestimmungen zur Fischereiausübung an der Wupper-Talsperre zu beachten.

Die Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e.V. ist als Pächterin der Fischereirechte für die Abwicklung der Fischereiangelegenheiten an der Wupper-Talsperre zuständig.

7. Baden / Schwimmen

Baden und Schwimmen ist **nur** an den ausgewiesenen Badestellen erlaubt.

Die Badestellen sind während der Badesaison vom 15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres eingerichtet. Sie sind landseitig durch Beschilderungen und wasserseitig durch Bojen abgegrenzt sind.

Eine Badeaufsicht ist nicht vorhanden. Die aushängenden Bade- und Benutzungsregelungen sind zu beachten.

Das Baden- und Schwimmenlassen von Tieren ist nicht gestattet.



8. Sporttauchen

Das Sporttauchen in der Talsperre bedarf einer gesonderten Gestattung durch die Stadt Remscheid oder deren Bevollmächtigten und ist nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

9. Nutzung der Ufer / Grillen / Feuer

Das Befahren der Uferflächen und Uferrandstreifen mit Kraftfahrzeugen und das Parken von Kraftfahrzeugen auf diesen ist verboten. Ausgenommen ist der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den gekennzeichneten Einlassstellen. Alle Kraftfahrzeuge sind sofort nach dem Zuwasserlassen bzw. Aufladen der Boote von den Uferflächen zu entfernen.

Wildes Campen und Lagern sowie Grillen ist im gesamten Uferbereich der Wupper-Talsperre verboten.

Es ist verboten, Abfälle auf den Uferflächen und Uferrandstreifen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

10. Gewerbliche Nutzung

Jede Art der gewerblichen Nutzung wie z.B. die Durchführung von Wassersportveranstaltungen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Wupperverbandes und der Stadt Remscheid oder deren Bevollmächtigten erfolgen.

11. Gewährleistung

Der Wupperverband übernimmt mit seiner Zustimmung zur Sport- und Freizeitnutzung keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Wasser- oder Uferflächen, der Zugänge zum Wasser sowie des Talsperregrundes.

Insbesondere übernimmt er keine Gewähr für die Befahrbarkeit der Wasserflächen und für einen zur Ausübung des Wassersportes ausreichenden Wasserstand. Die vorrangigen wasserwirtschaftlichen Aufgaben der Wupper-Talsperre führen zu Schwankungen der Wasserstände, die insbesondere in Trockenzeiten sowie im Zuge von betrieblichen Maßnahmen sehr niedrig sein können. Auch Fließgeschwindigkeiten können sehr unterschiedlich sein.

Der Wupperverband übernimmt weiterhin keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der von Dritten errichteten Anlagen (z. B. Anlegestege).

12. Haftung

Bei Nutzung der Wupper-Talsperre haftet jede Person dem Wupperverband gegenüber für alle Schäden, die dem Wupperverband aus der Teilnahme am Freizeitgeschehen (oder der hier geregelten Nutzungsmöglichkeiten) entstehen und stellt den Wupperverband von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Talsperrennutzung geltend machen sollten.

Das Betreten der Zugänge zu den Anlege- und Liegeplätzen einschließlich der für den Bootsverkehr geschaffenen Einrichtungen sowie das Befahren der Wasserfläche erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Wupperverband haftet nur für solche Schäden, die seine Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.



13. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Wassernutzungsordnung können mit dem sofortigen Widerruf der Nutzungserlaubnis geahndet werden. Eine Rückzahlung von Entgelten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Wassernutzungsordnung erfolgt ein saisonaler bis dauerhafter Verweis von den Talsperren des Wupperverbandes.

Daneben behält sich der Wuppertal Wasserversorgungsverband vor, festgestellte Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere Befahrungsverbote aus Gründen des Naturschutzes, zur Anzeige zu bringen.

14. Inkrafttreten

Diese Wassernutzungsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassernutzungsordnung vom 15.05.2012 außer Kraft.